

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Böckmann Center Bützow GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden AGB Einkauf) gelten ausschließlich für unsere Bestellungen. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Anerkennung dieser AGB Einkauf. Entgegenstehende oder von diesen AGB Einkauf abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Diese AGB Einkauf gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder diese zahlen.
- (2) Diese AGB Einkauf gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- (3) Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Rahmenvertrag, ist der Lieferant verpflichtet, Bestellungen von uns unter Geltung dieses jeweiligen Rahmenvertrages anzunehmen und auszuführen. Auch eine vorbehaltlose Annahme der Lieferung oder Leistung ändert daran nichts.

§ 2 Angebote, Bestellungen, Schriftform

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist kostenlos. Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Eine verspätete oder von unserer Bestellung abweichende Annahme/ Bestätigung gilt als neues Angebot und bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.
- (3) Bestellungen und Abschlüsse bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen - sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform wird auch durch E-Mail oder Fax erfüllt. Bei jedem Schriftwechsel ist die auf der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben. Für Verzögerungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung herrühren, haben wir nicht einzustehen.

§ 3 Preise, Skonto, Zahlung, Zahlungsvereinbarungen

- (1) Die in unserer Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn schriftliche Vereinbarungen über den Preis zwischen den Vertragsparteien getroffen worden sind.
- (2) Alle Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei an den von uns bestimmten Empfangs-/ Leistungsort. Diese gelten alle Lieferungen und Leistungen ab,

die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem bestimmten Empfangs-/ Leistungsort zu bewirken hat.

- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (4) Rechnungen sind entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung auszufertigen. Wenn die von uns ausgewiesenen Bestellangaben fehlen, werden Rechnungen von uns nicht bearbeitet und nicht bezahlt; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Lieferant, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Wir zahlen die vom Lieferanten beanspruchte Vergütung, höchstens jedoch den vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer § 3 Absatz 4 entsprechenden Rechnung (die Frist beginnt mit dem späteren Datum) mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach dem vorstehenden Zeitpunkt netto, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Versandvorschriften, Warenursprung

- (1) Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Sämtliche Lieferungen erfolgen, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, frei Haus gemäß Incoterms 2010 Bedingungen DDP (inklusive Verpackung, Versicherung, Verladung, etc.).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefersachen so zu verpacken und zu verladen, dass die Unversehrtheit der Lieferung während Verladung, Entladung und Transport sichergestellt ist. Für Beschädigung(en) der Liefersache(n) infolge mangelhafter Verpackung und/ oder Verladung haftet der Lieferant. Es gelten unsere Verpackungsvorschriften, die dem Lieferanten auf Anforderung in Textform zugeleitet werden.
- (3) Jede Lieferung ist vorher schriftlich so anzuzeigen, dass uns Angaben über Stückzahl, Abmessungen und Gewichten vorher bekannt sind. Dies gilt auch für etwaige besondere Vorschriften für den Umgang mit der Ware, insbesondere für Entladung, Transport und Lagerung in unserem Betriebsbereich.
- (4) Jeder Sendung ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichnungen angegeben sind.
- (5) Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und/ oder internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat der Lieferant dieses entsprechend zu verpacken, zu sichern, zu kennzeichnen und in geeigneter Art und Weise zu versenden. Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.
- (6) Hat die Lieferung die Ursprungsbedingungen des Präferenzabkommens der EU zu erfüllen, wird uns der Lieferant die entsprechenden Ursprungszeugnisse liefern. Der Lieferant wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

- (7) Der Lieferschein ist in eine Dokumentenversandtasche einzulegen, die mit dem gut lesbaren Hinweis "hier Lieferschein" zu versehen und auf die Warensendung zu kleben ist.
- (8) Verpackungsmaterial hat der Lieferant nach unserer Wahl kostenlos am Empfangsort zu belassen oder kostenlos zurückzunehmen.

§ 5 Überlassene Unterlagen, Geheimhaltung

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Unterlagen sowie allen Hilfsmitteln, welche wir dem Lieferanten zur Ausführung von Bestellungen überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben. Für die Zeit der Überlassung an den Lieferanten hat dieser die Unterlagen sorgfältig zu lagern. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt.
- (2) Alle dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und sonstiges Know-how, welches ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt wird, hat er strikt geheim zu halten und darf es Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen bzw. zur Kenntnis bringen. Der Lieferant darf die Unterlagen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwenden.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (4) Der Lieferant hat unsere Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte zu respektieren. Ihre Nutzung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Erzeugnisse aus von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach unseren Angaben gefertigte Erzeugnisse, darf der Lieferant weder selbst noch durch Dritte verwenden oder verwerten (lassen). Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an diese ausliefern.

§ 6 Fristen, Termine

- (1) Die in der Bestellung aufgeführten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit Eingang unserer Bestellung beim Lieferanten. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/ oder Leistung am Empfangsort und, soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, die erfolgreich durchgeführte Abnahme.
- (2) Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns unverzüglich - per Mail oder Fax vorab - unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen des Lieferanten berühren nicht die uns aufgrund der Verzögerung zustehenden gesetzlichen und/ oder vertraglichen Rechte

und Ansprüche. Durch die verspätete Lieferung notwendig werdende Umdispositionen bezüglich der Bestellung werden von uns unverzüglich bekanntgegeben und sind vom Lieferanten genau zu befolgen.

- (3) Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
- (5) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

§ 7 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Sofern mit dem Lieferanten eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen ist, können wir diese neben der Erfüllung geltend machen. Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 8 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- (1) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungsansprüchen, auch keine Teilzahlungsansprüche. Zusätzlich anfallende Transportkosten tragen wir nicht, auch wenn wir uns mit Teillieferungen oder Teilleistungen einverstanden erklärt haben. Unser Einverständnis in Teillieferungen oder Teilleistungen begründet nicht den Anspruch des Lieferanten auf Zustimmung zu zukünftigen Teillieferungen oder Teilleistungen, auch wenn wir diese wiederholt und ohne besonderen Vorbehalt entgegen genommen haben.
- (2) Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen oder -leistungen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen/ Mehrleistungen, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung/ Leistung zu verweigern. Wir sind berechtigt, Lieferungen des Lieferanten im Umfang der Mehrlieferung nach unserer Wahl auf seine Kosten einzulagern oder auf seine Kosten an ihn zurückzusenden.

§ 9 Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

- (1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen und Leistungen am Empfangsort. Ist eine

Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Abnahme. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von 14 Tagen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

§ 10 Rechnung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung oder Fertigstellung der Leistung oder - sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist - nach der Abnahme für jede Bestellung oder Leistung unter Angabe der von uns ausgewiesenen Bestellangaben gesondert einzureichen. Rechnungen ohne die von uns ausgewiesenen Bestellangaben können wir unbearbeitet an den Lieferanten zurückschicken.

§ 11 Mangelhaftung

- (1) Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Ein Mangel wird von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (3) Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Programmierungen usw.) unsererseits berührt nicht die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung.
- (4) Vorhandene und/ oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/ Beschaffenheiten, Haltbarkeit, Belastbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/ oder Werbeaussagen, Gebrauchs- und Montageanweisungen sind richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache sowie in den von uns geforderten weiteren Sprachen abzufassen. Dies gilt entsprechend für vom Lieferanten erbrachte (Dienst-) Leistungen, insbesondere für Beratungsleistungen.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (6) Mangelansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung bzw. Abnahme. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Soweit der Lieferant nach Aufforderung durch uns nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Wählen wir diesen Weg, werden wir dies dem Lieferanten anzeigen. Wir entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Voraussetzungen für eine solche Selbstvornahme vorliegen.

§ 12 Produkthaftung, Versicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (2) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

§ 13 Teilebeistellung, Eigentumsrechte, Mängel und Differenzen

- (1) Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor.
- (2) Werden beigestellte Teile durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet, erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für uns und wir werden Eigentümer an der neuen Sache. Dies gilt auch, wenn von uns beigestellte Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden. Nur wenn diese Klausel mit einer Eigentumsvorbehaltsklausel anderer Lieferanten kollidiert und/ oder wenn die Sache des Lieferanten als Hauptsache angesehen werden muss, gilt als vereinbart, dass wir zu der Quote Miteigentum erwerben, die dem Wert unserer Beistellung zum Gesamtwert der Hauptsache entspricht.
- (3) Der Lieferant verwahrt unser Alleineigentum oder unser Miteigentum für uns.
- (4) Schäden, Mängel, Mengendifferenzen oder eine Unvollständigkeit von uns beigestellter Waren wird uns der Lieferant unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet für Materialverlust und/ oder Beschädigungen auf Schadensersatz.

§ 14 Schutzrechte Dritter

- (1) Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.
- (3) Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 15 Datenschutz

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten von ihm benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz). Eventuell erforderliche Einwilligungen von gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern und sonstigen von dem Lieferanten zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzten Personen wird der Lieferant einholen.

§ 16 Referenzen/ Werbung

Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit uns zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Das Fotografieren auf unseren Grundstücken oder in unseren sonstigen Geschäftsräumen und Betriebsstätten ist dem Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung strikt untersagt. Die Nutzung und/ oder Veröffentlichung jeglicher Art von Informationen, Unterlagen, Datenträgern ist nur bestimmungsgemäß zulässig. Zu Referenz-/ Werbungszwecken ist dem Lieferanten diese Nutzung streng untersagt.

§ 17 Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Aufrechnung

- (1) Der Lieferant darf die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen oder wesentlichen Teilen der bestellten Lieferungen oder Leistungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.
- (2) Der Lieferant kann seine Forderung gegen uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt

sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. § 354a HGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (3) Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit uns. Sollten Unterlieferanten des Lieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, sind wir berechtigt, dem Lieferanten alle hierdurch entstehenden Nachteile in Rechnung zu stellen und von seinen Forderungen abzusetzen.

§ 18 Teilweise Unwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der anderen Bedingungen. Anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen oder unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten ist der von uns bestimmte Empfangsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort ungeachtet dessen immer Bützow.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Gerichtsstand ist Rostock.